

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/820

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2006/399 vom 21. Februar 2006 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf über Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen oder Schülern zuhanden des Kantonsrates beschlossen¹⁾. Ab Schuljahr 2006/2007 soll an der Kantonsschule Solothurn im Rahmen eines dreijährigen Versuchs ein Sonderzug mit fünfjährigem Maturitätslehrgang angeboten werden.

2. Erwägungen

Am 29. Juni 2005 hat der Kantonsrat ein neues Mittelschulgesetz²⁾ beschlossen, welches am 1. Januar 2007 in Kraft tritt und das Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909³⁾ ablöst. In § 28 des Mittelschulgesetzes wurde die Möglichkeit von befristeten Schulversuchen festgelegt. Der auf das Schuljahr 2006/2007 geplante Sonderzug mit fünfjährigem Maturitätslehrgang erfordert Anpassungen für die Maturitätsschulen. Damit eine geregelte Planung des Schulversuchs Sonderklasse Sport gewährleistet ist und auch zukünftige befristete Schulversuche möglich sind, sollen die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn⁴⁾ und die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn⁵⁾ mit einer entsprechenden Änderung ergänzt werden. Die Ausführungsbestimmungen bei befristeten Schulversuchen sollen vom Departement geregelt werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ SGB 026/2006.

²⁾ RG 073/2005, BGS 414.11.

³⁾ BGS 414.111.

⁴⁾ BGS 414.114.

⁵⁾ BGS 414.471.11.

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2006/820 vom 25. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004²⁾) wird wie folgt geändert:

Als § 28 wird angefügt:

§ 28. Schulversuche

Das Departement kann im Rahmen von befristeten Schulversuchen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ GS 99, 108 (BGS 414.471.11).

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, PSt, DA, DK, MM, em

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)

Amt für Kultur und Sport

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Vorsitzender Schulleitung, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Hardwald, 4600 Olten

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Präsidien der Maturitätskommissionen Solothurn und Olten (2, Versand durch AMH)

Parlamentsdienste (2), (BRE, GRE)

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 103 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juli 2006.